

Das liebe Geld

# Neuigkeiten 2015

Die wichtigsten Änderungen rufen wir Ihnen in der folgenden Übersicht ins Gedächtnis.

## Neuerungen bei den Ertragsteuern

● **Entfall der Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75 % bei der Einkommensteuer**

Ab dem Veranlagungsjahr 2014 müssen Verluste (Verlustvorträge) bei der Einkommensteuer nun zu 100 % mit positiven Einkünften verrechnet werden.

● **Einschränkung der Gruppenbesteuerung**  
Ab der Veranlagung 2015 sind bisher in Österreich geltend gemachte Verluste ausländischer Gruppenmitglieder aus Ländern ohne umfassende Amtshilfe zwingend auf 3 Jahre nachzuversteuern. Diese ausländischen Gruppenmitglieder scheiden mit 1.1.2015 aufgrund gesetzlicher Anordnung aus der Unternehmensgruppe aus, wenn sie in einem Staat ansässig sind, mit dem keine umfassende Amtshilfe besteht.

● **Einschränkung der Verlustzuweisung bei ausländischen Gruppenmitgliedern**  
Ab dem Veranlagungsjahr 2015 können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder mit Sitz in EU-Staaten oder Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, nur mehr bis maximal 75 % des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbliebenen 25 % gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

● **Abzugsverbot für Managergehälter**  
Für echte Dienstnehmer und vergleichbar

organisatorisch eingegliederte Personen gilt seit 1.3.2014 ein Abzugsverbot als Betriebsausgabe, wenn die Geld- oder Sachzuwendungen pro Person und Wirtschaftsjahr 500.000 € (2014 aliquot 416.667 €) übersteigen. Die beim Verfassungsgerichtshof angefochtene Bestimmung wurde jüngst als nicht unsachlich und als innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes liegend vom VfGH gehalten.

● **Sonstige Bezüge / Freiwillige Abfertigungen sind gedeckelt**

Ebenfalls mit Wirkung ab 1.3.2014 wurde für freiwillige Abfertigungen („Golden Handshakes“) eine neue Deckelung eingeführt, welche mit dem 9-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2015: 41.850 €) begrenzt wurde. Bei den darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen wird der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen SV-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt, d. h., dass bei 12/12 der laufenden Bezüge im Jahr 2015 167.400 € begünstigt mit 6 % versteuert werden können. Dies gilt für alle Dienstnehmer, die dem Abfertigungssystem ALT angehören.

● **Vergleiche/Kündigungsentschädigungen**

Anlässlich der Beendigung von Dienstverhältnissen gezahlte Vergleichsbeiträge oder Kündigungsentschädigungen sind zu einem Fünftel (auch hier wird bei Auszahlungen ab dem 1.3.2014 das Fünftel mit einem Fünftel der 9-fachen SV-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt), das sind daher für 2015 maximal 8.370 €, steuerfrei. Der Rest (ein eventueller Überhang und die vier Fünftel) ist als laufender Bezug zu versteuern.

## Sonstige Neuerungen

● **Große Arbeitsgemeinschaften (ARGE) erhalten eigenes Feststellungsverfahren**

Für große Arbeitsgemeinschaften mit einem Auftragsvolumen von mehr als 700.000 € netto wird ein einheitlicher Betrieb fingiert, für den ein eigenes Feststellungsverfahren gem. § 188 BAO durchgeführt wird. Dies gilt für Auftragsvergaben nach dem 31.12.2014. Eine Überschreitung des Auftragswertes anlässlich der Schlussrechnung soll irrelevant sein.

● **Bei der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) gibt es folgende Änderungen:**

Bei der Hauptwohnsitzbefreiung wurde klargestellt, dass die Steuerfreiheit auch in jenen Fällen gilt, in denen die Immobilie zwischen Herstellung und Verkauf mindestens zwei Jahre – gerechnet ab Fertigstellung – durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat.

Bei Grundstücksverkäufen von Altvermögen ab dem 1.1.2015 gilt eine nachträgliche Baulandwidmung innerhalb von 5 Jahren als rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 295 BAO und reduziert damit die fiktiven Anschaffungskosten auf 40 % (anstatt 86 %). Wird bereits im Kaufvertrag eine Besserungsvereinbarung für die spätere Umwidmung vereinbart, gilt die 5-Jahres-Frist nicht. Die Abgeltungswirkung der ImmoESt gilt auch im betrieblichen Bereich, wenn das Einkommen unter der Steuererklärungs-pflicht von 11.000 € liegt.

## Neuerungen bei der Umsatzsteuer

● **Neue Leistungsregelung für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen**

Für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an in der EU ansässige Private/Nichtunternehmer (B2C) gilt ab 1.1.2015 die Steuerpflicht am Empfängerort. Um nicht in jedem betroffenen Empfängerland eine umsatzsteuerliche Registrierung und Einreichung der Steuererklärung notwendig zu machen, gibt es die Möglichkeit der Wahl einer zentralen Anlaufstelle (Mini-One-Stop-Shop, abgekürzt MOSS). Damit können diese Pflichten in einem einzigen Land erfüllt werden. Für sonstige Leistungen an Unternehmer (B2B) kommt es zu keinen Änderungen.

● **Intrastat-Meldeswellen 2015**

Die jährliche Meldeschwelle für Intrastat wird mit 1.1.2015 auf 750.000 € angehoben (bisher 550.000 €). Das Überschreiten der Meldeschwelle ist für jede Handelsrichtung gesondert zu prüfen. Eingangsseitig wären das die innergemeinschaftlichen Erwerbe und ausgangsseitig die innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Christian Klausner

## Kolumne

### Steuer kompakt

#### Wartungserlass zu den LStR

Mit der Veröffentlichung des 2. Wartungserlasses 2014 wurden folgende wichtige Änderungen in die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) eingearbeitet:

● **Sachbezug für Privatnutzung eines Dienstautos**

Für die Privatnutzung des arbeitgeber-eigenen Kfz werden ausgehend von den Anschaffungskosten des Fahrzeuges 1,5 % (0,75 %), max. 720 € (360 €) als Sachbezug versteuert. Nun wird klargestellt, dass ein integriertes Navigationsgerät zu den Anschaffungskosten zählt. Ein portables Navigationsgerät bleibt unberücksichtigt. Entgegen der bisherigen Regelung für Kostenbeiträge des Arbeitnehmers zum Dienstauto sollen künftig laufende und einmalige Kostenbeiträge nun vor Berechnung des Höchstbetrages (720 € / 360 €) in Abzug gebracht werden.

● **Sachbezug für Privatnutzung eines Abstellplatzes**

Die Privatnutzung eines arbeitgeber-eigenen Abstellplatzes stellt einen Sachbezug dar, der mit monatlich 14,53 € bemessen wird. Die bisherige Einschränkung auf taxativ aufgezählte Städte wurde gestrichen. Nunmehr ist der Sachbezug immer dann anzusetzen, wenn das Abstellen eines Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen gebührenpflichtig ist und der vom Arbeitgeber bereitgestellte Abstellplatz innerhalb der Gebührenebene liegt.

● **Sachbezugswerte für Dienstwohnung 2015**

Bgld.	4,92	Stmk.	7,44
Ktn.	6,31	Tir.	6,58
NÖ	5,53	Vbg.	8,28
OÖ	5,84	Wien	5,39
Sbg.	7,45		€/m <sup>2</sup>

Die Werte stellen den Bruttopreis (inkl. Betriebskosten und Umsatzsteuer, exkl. Heizkosten) dar.

● **Sachbezug für zinsenlose Gehaltsvorschüsse bzw. Dienstgeberdarlehen (über 7.300 €): 1,5 %**

● **Kilometergeld**

Pkw/Kombi	0,42
mitbeförderte Person	0,05
Motorrad	0,24
	€/km

Christian Klausner



Christian Klausner

ist geschäftsführender Gesellschafter der HFP Steuerberatungs GmbH. Er ist studierter Betriebswirt, seit 1988 Steuerberater und seit 1995 Wirtschaftsprüfer. Die Beratung von Freiberuflern sowie die Branchen Bauräger und Baugewerbe gehören zu seinen Spezialgebieten.  
Info: www.hfp.at

## Kreative Menschen brauchen ...



## ... individuelle Beratung!

Architektur ist im Idealfall immer direkte Auseinandersetzung mit den Menschen. (Arch. Richard Meier, 1934\*)

Steuerberatung ist im Idealfall immer direkte Auseinandersetzung mit Menschen, ihrer „Bauweise“ und Ihren Zukunftsvisionen.

**Schaffen wir gemeinsam Raum für Ihre Ideen und Pläne!**

HFP Steuerberatungs GmbH  
Beatrixgasse 32, 1030 Wien  
T +43 (1) 716 05-731  
www.hfp.at | christian.klausner@hfp.at

**HFP**  
Steuerberater